

Anlage K 155

NEUE JUSTIZ

ZEITSCHRIFT FÜR RECHT UND RECHTSWISSENSCHAFT

Register

Jahrgang 1961

Herausgeber

Das Ministerium der Justiz Das Oberste Gericht Der Generalstaatsanwalt
der
Deutschen Demokratischen Republik



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Die weitere Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege erfordert eine höhere Qualität der Rechtsprechung

Die große Bedeutung, die der Staatsrat dem sozialistischen Recht und der sozialistischen Gesetzlichkeit beimißt, zeigte sich bereits in der Programmatischen Erklärung des Vorsitzenden des Staatsrates vom 4. Oktober 1960, in der grundlegende Ausführungen über das Wesen des neuen Rechts der sozialistischen Demokratie, über unsere Gerechtigkeit und Rechtsordnung enthalten sind. Diese Bedeutung wird jetzt nachdrücklich durch den Beschluß des Staatsrates über die weitere Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege vom 30. Januar 1961 unterstrichen, dessen Durchsetzung die wichtigste Aufgabe der Justizorgane auf dem Wege ihrer Entwicklung zu sozialistischen Staatsorganen ist¹.

In seiner 5. Sitzung am 30. Januar 1961 würdigte der Staatsrat die bisherige Arbeit der Justizorgane, die seit der Babelsberger Konferenz große Anstrengungen unternommen haben, um das Niveau ihrer Tätigkeit auf die Höhe der politischen Aufgaben zu heben. Der Staatsrat bestätigte die Einschätzung des Ministers der Justiz, „daß unsere Strafverfolgungsorgane darum ringen, bei ihren Entscheidungen den jeweiligen politischen, kulturellen und ökonomischen Entwicklungsstand zu berücksichtigen, und daß, im ganzen gesehen, ihre Praxis in Übereinstimmung mit der Höhe unserer gesellschaftlichen Entwicklung steht“².

In der neuen Etappe unserer Arbeit, der die Erklärung der Moskauer Beratung der kommunistischen und Arbeiterparteien, die Materialien des 11. Plenums des Zentralkomitees der SED, die Programmatische Erklärung und der Beschluß des Staatsrates ihr Gepräge geben, gilt es, die Rechtsprechung voll auf die Höhe der objektiven Erfordernisse unserer gegenwärtigen Entwicklung zu heben und den Prinzipien unserer Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit volle Geltung und ein hohes Ansehen zu verschaffen, das den westdeutschen Unrechtsstaat weithin überstrahlt.

In der Praxis mancher Richter und Staatsanwälte gibt es jedoch noch Unzulänglichkeiten, die ihre Ursache in folgendem haben:

Erstens wird noch nicht genügend erfaßt, daß in dem Maße, wie die sozialistische Umwälzung voranschreitet, auch die Bedeutung der sozialistischen Gesetzlichkeit wächst und darin eine objektive Gesetzmäßigkeit unserer sozialistischen Entwicklung besteht. Das heißt, daß die mit dem V. Parteitag der SED eingeleitete Etappe des Sieges des Sozialismus notwendig eine höhere Stufe der sozialistischen Gesetzlichkeit bedingt. Es mangelt noch an der Erkenntnis, daß unsere Gesetzlichkeit ihrer Natur nach revolutionär und humanistisch und insofern unvereinbar mit der bürgerlichen Gesetzlichkeit ist.

Zweitens wird noch nicht in vollem Maße die Bedeutung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse für die Entwicklung und Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit in der Übergangsperiode vom Kapitalismus zum Sozialismus erkannt. Unverkennbar sind hier dogmatische Vorstellungen vorhanden, die uns daran hindern, die Gegenwart richtig zu verstehen³.

¹ Der Beschluß ist in NJ 1961 S. 73 veröffentlicht.

² Bericht des Ministers der Justiz an den Staatsrat, NJ 1961 S. 73.

³ vgl. hierzu Benjamin, Die Bedeutung des 3. Plenums und des Politbürobeschlusses vom 12. Juli 1960 für die Tätigkeit der Justizorgane, NJ 1960 S. 337 ff.

Drittens wird das Prinzip des demokratischen Zentralismus in der rechtsprechenden Tätigkeit noch nicht so beherrscht und beachtet, wie es die staatliche Leitungstätigkeit von uns erfordert. Das führt zu Verstößen gegen das Prinzip der Einheitlichkeit und der strikten Wahrung der Gesetzlichkeit.

Dafür ein Beispiel: In einer Beratung beim Obersten Gericht mit Richtern und Staatsanwälten aus den Bezirken Halle, Leipzig und Suhl wurde über die grundsätzlichen Aufgaben unseres Strafrechts und über die Notwendigkeit einer Erhöhung der Qualität der Rechtsprechung prinzipiell richtig diskutiert. Die Behandlung einzelner Strafsachen zeigte jedoch, daß einige Richter und Staatsanwälte versuchten, aufgetretene Mängel durch das Argument zu rechtfertigen, „die tägliche Praxis sei nicht so einfach“ – was niemand bestreitet – und man „könne nicht alle Zusammenhänge sogleich erkennen“.

Diese Argumentation bedeutet aber im Grunde genommen, die Möglichkeit und Notwendigkeit der höheren Qualität der Arbeit zu verneinen, die Erkenntnisse des Marxismus-Leninismus über die Erforschung der objektiven Wahrheit zu negieren und sich mit den noch vorhandenen Unzulänglichkeiten abzufinden.

Worauf kommt es jetzt also an?

Es geht darum, durch das tiefere Verständnis der Bedeutung des gesellschaftlichen Umwälzungsprozesses, des Wesens und der Funktion des sozialistischen Rechts und der sozialistischen Gesetzlichkeit die notwendige höhere Qualität der Arbeit der Justizorgane zu erreichen.

Hierzu sollen im folgenden einige Probleme dargelegt werden, die weiter zu durchdenken und zu vertiefen sind*:

Das neue Recht der sozialistischen Demokratie

Zum Wesen des neuen Rechts unserer sozialistischen Demokratie gehört, wie in der Programmatischen Erklärung betont wird, „die wahre Gerechtigkeit, die nicht nur eine papierne Formel ist, sondern alle Bereiche des Lebens durchdringt“. Solange aber im gerichtlichen Verfahren noch über die Köpfe der Menschen hinweggeredet und an Stelle der Überzeugung administrative Maßnahmen eingeleitet werden, solange im Strafrecht ungenügend differenziert wird und die in den Strafen enthaltenen erzieherischen Möglichkeiten nur unzureichend ausgeschöpft werden, solange die sozialistischen Errungenschaften gegen die Angriffe der Feinde der Arbeiter-und-Bauern-Macht ungenügend geschützt werden – solange wird unsere Gerechtigkeit gestellt.

Es muß Klarheit darüber bestehen,

daß es eine objektive Gesetzmäßigkeit der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft ist, daß in dem Maße, wie die sozialistische Umwälzung voranschreitet, das sozialistische Recht weiter ausgebaut wird und die Bedeutung und die Rolle der sozialistischen Gesetzlichkeit wächst;

* Zur Verbesserung der Qualität der Rechtsprechung bereitet das Oberste Gericht gemeinsam mit Vertretern der Rechtswissenschaft eine Arbeitstagung über aktuelle Probleme des Wesens und der Funktion der sozialistischen Gesetzlichkeit in der DDR vor. Die in diesem Beitrag behandelten Probleme werden zugleich auch Gegenstand der Arbeitstagung sein.

daß die vom V. Parteitag der SED eingeleitete Periode des vollentfalteten sozialistischen Aufbaus die Weiterentwicklung der sozialistischen Demokratie bedingt, die ihrerseits wiederum eine höhere Qualität der Gesetzlichkeit und der sie durchsetzenden Praxis erfordert;

daß das Wesen und die Entwicklungslinie des Rechts der sozialistischen Gesellschaft, wie sie in der Programmatischen Erklärung dargelegt sind, vor allem durch die Beziehungen zwischen den Menschen zu schaffen und das Antlitz des Menschen der sozialistischen Epoche zu formen.

Die Entwicklung des sozialistischen Rechts und der sozialistischen Gesetzlichkeit ist untrennbar mit dem gesellschaftlichen Umwälzungsprozeß in unserer Republik verbunden. Recht und Gesetzlichkeit sind selbst zugleich Hebel dieses Umwälzungsprozesses. Die Periode des vollentfalteten sozialistischen Aufbaus ist zugleich die Periode der vollen Herausbildung des sozialistischen Rechts als Instrument der Befreiung aller Menschen auf den Weg ihrer eigenen Befreiung, der Überwindung der Reste der bürgerlich-kapitalistischen Vergangenheit und der Freisetzung ihrer geistigen und materiellen Kräfte zum Nutzen der Gesellschaft, zum Wohle eines jeden ihrer Mitglieder. Wie in der Moskauer Erklärung der kommunistischen und Arbeiterparteien hervorgehoben wird, hat der Kampf zur völligen Befreiung des menschlichen Bewußtseins von den Überresten der bürgerlichen Ideologie einen langwierigen Charakter. Erfolgreich in diesem Kampf mitzuwirken und das Antlitz der Menschen der sozialistischen Epoche formen zu helfen, ist wesentliches Merkmal unseres Rechts.

Der Parteitag der SED erklärte, daß das Wesen des sozialistischen Rechts darin besteht, die Interessen der Bürger zu schützen, ihnen zu helfen, den engen und beschränkten bürgerlichen Rechtsrahmen zu überwinden, aus ihrem Bewußtsein und ihren Lebensgewohnheiten die Überreste des kapitalistischen Bewußtseins zu beseitigen und sie auf die Stufe der sozialistischen Gesellschaftspraxis zu heben. In der Programmatischen Erklärung wird dieser Gedanke in folgender Weise erweitert:

Die sozialistische Demokratie, die die Menschen zu selbstbewußten, aktiven Gestaltern ihres eigenen Lebens und des Lebens der ganzen Gesellschaft erhebt, bestimmt auch unser neues Recht. Es bringt zum Ausdruck, daß die engen Mauern des Privatinteresses, des Egoismus und des Konkurrenzkampfes, die der Kapitalismus zwischen den Menschen errichtet hat, gebrochen sind und dem neuen Prinzip der Zusammenarbeit, der gegenseitigen kameradschaftlichen Hilfe, der gemeinsamen Arbeit an der schnellen Verbesserung des Lebens der Gesellschaft und dadurch des Wohlstandes jedes einzelnen Platz gemacht haben...

Unser Recht ist die Verwirklichung der menschlichen Freiheit. Zum Wesen des sozialistischen Rechts gehört die Gerechtigkeit, eine wahre Gerechtigkeit, die nicht nur eine papierne Formel ist, sondern alle Bereiche des Lebens durchdringt.¹

Weil der sozialistische Staat und das ihm immanente sozialistische Recht die Menschen nicht mehr – wie das bürgerliche Recht – der Spontaneität ausliefern und sie damit der Allmacht des Kapitals unterwerfen, sondern sie von den Fesseln der Ausbeutung befreien, die Überwindung der gesellschaftlichen Entwicklung mit der eines jeden einzelnen herstellen, helfen sie auch, die Sehnsucht der Menschen nach wahrer Freiheit und Gerechtigkeit zu verwirklichen.

Wenn in der Moskauer Erklärung festgestellt wird, daß es in der neuen Etappe, in die das sozialistische Lager eingetreten ist, darauf ankommt, den Kapitalismus in

¹ Programmatische Erklärung des Vorsitzenden des Staatsrates der DDR vor der Volkskammer am 4. Oktober 1960, Berlin 1960, S. 28, 42.

der entscheidenden Sphäre der menschlichen Tätigkeit, in der Sphäre der materiellen Produktion, zu schlagen, so bedeutet das, bei der Beurteilung von Menschen auch davon auszugehen, wie sie sich in dieser entscheidenden Sphäre der menschlichen Tätigkeit verhalten. In manchen Strafurteilen wird dieses wichtige Merkmal des Verhaltens aber nicht genügend berücksichtigt. Deshalb fordert der Beschluß des Staatsrates vom 30. Januar 1961:

„Die sozialistische Gesetzlichkeit verlangt die *allseitige, genaue Beachtung des gesetzlichen Tatbestandes*. Nur so kann der Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit der Rechtsverletzung erkannt werden. Dazu gehört die gründliche Untersuchung aller objektiven Umstände und Folgen der Straftat und der Persönlichkeit des Täters, seiner Entwicklung, seines Bewußtseinsstandes und seines gesellschaftlichen Verhaltens.“²

Wir wissen aber, daß die Überwindung alter Vorstellungen und Gewohnheiten sich unter Schwierigkeiten und Widersprüchen vollzieht, weil sich das Bewußtsein der Menschen nicht einheitlich, gradlinig und gleich schnell entwickelt.

Die Grundsätze unseres neuen, sozialistischen Rechts treten uns vor allem in den nach dem V. Parteitag der SED geschaffenen sozialistischen Gesetzen, insbesondere dem Gesetz über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, den überarbeiteten Musterstatuten, dem Richterwahlgesetz und dem Entwurf des sozialistischen Arbeitsgesetzbuches, anschaulich entgegen. Von diesen Grundsätzen müssen auch die im Entstehen befindlichen sozialistischen Gesetze, wie StGB, ZGB, FGB und ZPO, durchdrungen sein.

Wir müssen aber erkennen, daß wir die neuen, sozialistischen Gesetze nur dann als Instrumente unserer gesellschaftlichen Umwälzung wirksam handhaben können, wenn wir vollkommen ihr Wesen erkennen und ihre Anwendung beherrschen. Das heißt zugleich, daß die Erfahrungen aus der Anwendung der neuen, sozialistischen Gesetze ständig sorgsam ausgewertet werden und die Lösung der Aufgaben der Gesetzgebung als Angelegenheit aller Justizfunktionäre und Rechtswissenschaftler erkannt wird.

Die Bedeutung der Parteibeschlüsse für die Entwicklung und Festigung des sozialistischen Rechts und der sozialistischen Gesetzlichkeit

Um das Verhältnis zwischen den Beschlüssen der marxistisch-leninistischen Partei der Arbeiterklasse, dem sozialistischen Recht und der sozialistischen Gesetzlichkeit richtig zu verstehen, muß davon ausgegangen werden, daß das sozialistische Recht und die sozialistische Gesetzlichkeit ihre objektive Grundlage in der historischen Notwendigkeit selbst haben, die von der Partei der Arbeiterklasse entsprechend den jeweiligen Entwicklungsbedingungen aufgedeckt und bewußt gemacht wird. Das sozialistische Recht und die sozialistische Gesetzlichkeit dienen einzig und allein der Verwirklichung der objektiven Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung.

Davon ausgehend, muß bewußt gemacht werden,

daß die Parteilichkeit unseres sozialistischen Rechts in der exakten Verwirklichung dieser objektiven Gesetzmäßigkeiten besteht,

daß es keine Parteilichkeit in der Anwendung des sozialistischen Rechts außerhalb dieser historischen Notwendigkeit gibt,

daß Parteilichkeit und Gesetzmäßigkeit der gesellschaftlichen Entwicklung im sozialistischen Recht eine untrennbare Einheit bilden,

daß Verstöße gegen das sozialistische Recht und die sozialistische Gesetzlichkeit der sozialistischen Gesell-

² NJ 1961 S. 74 (Hervorhebung von uns – D. Vert.).

schaft wesensfremd und mit der Entwicklung unvereinbar sind und daß — wie Lenin uns lehrt — die geringste Ungesetzlichkeit eine Lücke ist, die von den Feinden ausgenutzt wird.

In Ihren Beschlüssen wendet die Partei der Arbeiterklasse die Leitsätze des Marxismus-Leninismus schöpferisch auf die allgemeinen Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung entsprechend den gegebenen politischen, ökonomischen und ideologischen Verhältnissen an.

Die Beschlüsse der Partei als Ausdruck der erkannten und bewußtgemachten objektiven Erfordernisse unserer revolutionären Umgestaltung sind das feste Fundament, auf dem das sozialistische Recht gegründet ist. So sind die Beschlüsse des V. Parteitag der SED, die insbesondere in den folgenden Plenartagungen des Zentralkomitees der SED sowie in der Programmatischen Erklärung des Vorsitzenden des Staatsrates und im Beschluß des Staatsrates vom 30. Januar 1961 weiterentwickelt und konkretisiert wurden, die Grundlage für die neue Etappe unseres sozialistischen Rechts, dessen Anwendung und Verwirklichung. Ausgehend von den Beschlüssen der Partei der Arbeiterklasse, nimmt das sozialistische Recht die Gesetzmäßigkeit der gesellschaftlichen Entwicklung in sich auf. Die Durchsetzung der Prinzipien der sozialistischen Gesetzmäßigkeit ist nicht von der Durchsetzung der führenden Rolle der Partei der Arbeiterklasse beim Aufbau der sozialistischen Gesellschaft zu trennen. Das soll an einem Beispiel klargestellt werden: Bereits anlässlich des 10. Jahrestages der Vereinigung der KPD und der SPD hat der Erste Sekretär des Zentralkomitees der SED, Genosse Walter Ulbricht, erklärt:

„... Aber wenn Leute dummes Zeug reden oder Gerüchte verbreiten, dann muß man sich auf der Stelle mit ihnen auseinandersetzen, ohne die Kriminalpolizei zu Hilfe zu nehmen.“⁶

Wenn in der Praxis der Gerichte wegen solcher Fälle unter Berufung auf eine formale Tatbestandsmäßigkeit noch Strafverfahren eingeleitet und durchgeführt werden, so liegt hierin ein Verstoß gegen die Beschlüsse der Partei. Solche falschen Entscheidungen können nur ergehen, wenn die Gesetze von den Beschlüssen der Partei isoliert werden. Es geht also darum, im Prozeß der Überwindung der alten Ideologie, die durch die Einflüsse aus Westdeutschland und Westberlin weiter genährt wird, die jeweils geeigneten gerichtlichen oder außergerichtlichen Mittel und Methoden einzusetzen, um die in der Staatsratserklärung enthaltene Forderung unserer Gerechtigkeit zu erfüllen, „daß wir solche Menschen geduldig überzeugen und erziehen, die noch nicht in vollem Umfange ihre Verantwortung gegenüber der Gesellschaft erkannt haben“⁷.

Die enge Verbindung zwischen den Beschlüssen der marxistisch-leninistischen Partei und dem sozialistischen Recht darf aber nicht zur Negierung der objektiven Funktion des sozialistischen Rechts führen. Mittels des sozialistischen Rechts werden die von der marxistisch-leninistischen Partei herausgearbeiteten objektiven Erfordernisse unseres Vorwärtsschreitens zum gesamtstaatlichen Willen, zum Willen des gesamten Volkes erhoben.

Vor allem in den Volksvertretungen erarbeiten sich die Werktätigen das Wissen um die Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung, lernen sie, alle Dinge selbst zu entscheiden, schmieden sie den gemeinsamen Willen, schaffen sie ihr Recht. Hier offenbart sich das Wesen der proletarischen Macht, „die allen offensteht, die alles vor den Augen der Masse macht, die der Masse zugänglich ist, die unmittelbar von der Masse ausgeht, ein direktes und unmittelbares Organ

⁶ Neues Deutschland vom 22. April 1956, S. 2.
⁷ Programmatische Erklärung, S. 42.

der Volksmassen und ihres Willens“⁸. Deshalb bezeichnete Lenin die Sowjetmacht als die „organisatorische Form der Diktatur des Proletariats, der Diktatur der fortgeschrittenen Klasse, die Millionen und aber Millionen der Werktätigen und Ausgebeuteten zum neuen Demokratismus, zur selbständigen Teilnahme an der Verwaltung des Staates emporhebt, die auf Grund eigener Erfahrung in der disziplinierten und klassenbewußten Vorhut ihren zuverlässigen Führer sehen lernen“⁹.

In der Tätigkeit der Volksvertretungen kommt zum Ausdruck, wie die historische Notwendigkeit durch die Schöpferkraft der Massen verwirklicht wird. Sie wird auf jeder neuen Entwicklungsstufe immer vollkommener realisiert und schlägt sich unmittelbar im sozialistischen Recht nieder, das nun selbst Ausdruck des gewachsenen Bewußtseins der Massen, ihrer sozialistischen Lebenspraxis und zugleich Hebel ist, um alle Mitglieder der Gesellschaft zur sozialistischen Praxis zu führen¹⁰. Das sozialistische Recht ist von den Volksvertretungen nicht zu trennen, weil sich in ihm die Machtvollkommenheit des Volkes, die wirkliche Volkssouveränität, prägnant manifestiert.

Durch die sozialistischen Gesetze werden die objektiv notwendigen Schritte unserer sozialistischen Umwälzung mit der ganzen Kraft der Arbeiter- und Bauernmacht verwirklicht. Auf dieser Grundlage vollzieht sich die sozialistische Praxis.

Die Erhöhung der Qualität der Arbeit der Justizorgane — eine objektive Notwendigkeit für die Durchsetzung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit

Die Verbesserung der Arbeit der Justizorgane, die Durchsetzung des neuen, sozialistischen Arbeitsstils, ist eine objektive Notwendigkeit. Die höhere Qualität unserer Arbeit verlangt:

erstens ein tieferes Eindringen in das Wesen der historischen Entwicklungsprozesse,

zweitens volles Verständnis der Rolle der sozialistischen Staatsmacht und ihres Rechts als entscheidendes Instrument zur bewußten Vollziehung der revolutionären Umwälzung,

drittens Einordnung der Arbeit der Justizorgane, vor allem ihrer Rechtsprechung, in die gesamtstaatliche Leitungstätigkeit — die komplexe Arbeitsweise unter strikter Wahrung der Einzelverantwortlichkeit.

Die Richter und Staatsanwälte haben in der Vergangenheit große Anstrengungen unternommen, diese Aufgaben zu meistern, und sind dabei ein gutes Stück vorgekommen. Gleichwohl muß die Feststellung getroffen werden, daß die Qualität der Rechtsprechung nicht im Verhältnis zu den Anstrengungen gewachsen ist. Manche Richter und Staatsanwälte haben die an sich richtige Losung „Der Siebenjahrplan ist unser Arbeitsstil“ falsch verstanden. Sie haben den neuen Arbeitsstil — obwohl ständig davor gewarnt wurde — ökonomistisch aufgefaßt und ihn als etwas Zusätzliches, neben der Rechtsprechung Stehendes angesehen. Sie sind in den Fehler einer operativen Vielgeschäftigkeit verfallen, so daß ihre Kraft für die weitere Verbesserung der Rechtsprechung nicht ausreichte. Bereits Mitte des Jahres 1960 hatte Streit die Korrektur dieses Zustandes gefordert¹¹.

Der Beitrag der Justizorgane zur Erfüllung der ökonomischen Hauptaufgabe und des Siebenjahrplanes ist und kann kein unmittelbar ökonomischer sein. Bekanntlich ist es die entscheidende Frage beim Übergang

⁸ Lenin, Werke, Bd. 31, Berlin 1958, S. 344.

⁹ Lenin, Über den Parteaufbau, Berlin 1958, S. 541.

¹⁰ vgl. hierzu J. Leymann, Zum Wesen des sozialistischen Rechts in der DDR, Staat und Recht 1959, Heft 11/12, S. 1367-1377.

¹¹ Streit, Zu einigen Fragen der Arbeit der Strafverfolgungsorgane, NJ 1960 S. 353 ff.

den Sozialismus, die sozialistische Bewußtheit in die Massen zu tragen. Und gerade darin liegt der Beitrag der Gerichte zum Sieg des Sozialismus, zur Durchsetzung des Deutschlandplans des Volkes. Sie wirken mittels der Rechtsprechung auf das Bewußtsein der Menschen ein und erziehen die Bürger zu diszipliniertem und verantwortungsbewußtem gesellschaftlichem Handeln. Über diesen Weg tragen die Gerichte zur **allseitigen Entfaltung der Produktivkräfte, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik bei.**

Die Lösung dieser Aufgabe bedeutet im Prinzip kein quantitatives Mehr an Arbeit, sondern ein qualitatives Wachstum der Rechtsprechung, d. h. die Erhöhung der **Wissenschaftlichkeit unserer Arbeit.** Neuer Arbeitsstil in der Justiz bedeutet, die Praxis der Gerichte auf den **Sollen des Marxismus-Leninismus zu stellen, d. h., unsere Gesetzlichkeit konsequent zu verwirklichen.**

Wie bereits an anderer Stelle gesagt wurde, verlangt die sozialistische Gesetzlichkeit auch die gründliche **Untersuchung aller objektiven Umstände und Folgen der Tat.** Im Widerspruch zur objektiven Wirklichkeit stehende Verfahren verletzen die sozialistische Gesetzlichkeit und widersprechen der wahren Gerechtigkeit; sie haben auch keinen erzieherischen Wert.

Ausgehend vom Wesen unseres Rechts und der Gerechtigkeit muß beachtet werden, daß jede einzelne Entscheidung ein wesentlicher Faktor zur Herstellung **schlechter sozialistischer Beziehungen zwischen der Gesellschaft und dem einzelnen ist.** Die Arbeit mit den Menschen muß daher bei jeder Sache — Zivil- oder Strafsache — im **Mittelpunkt stehen.** Dazu gehört auch, daß niemand wegen seiner Handlung bestraft werden darf, **es sei denn, wenn die Tat nachgewiesen ist.**

Ein Verstoß gegen das Prinzip der **Einheitlichkeit der Lösung des Konflikts** und damit die **Wahrung unserer Gerechtigkeit**, wenn z. B. die **Verhinderung als Sabotage** betrachtet wird, **hat Walter Ulbricht bereits vor längerer Zeit gewarnt.**

Es ist notwendig, Fehler auf wirtschaftlichem Gebiet **objektiv zu untersuchen** und nicht einfach von Sabotage zu reden.¹²

Die Rechtsprechung kann nur dann als Hebel zur **Gestaltung richtiger Beziehungen zwischen dem einzelnen und der Gesellschaft** werden, wenn im Einzelfall die **objektive Wahrheit aufgedeckt, nichts abgeschwächt und nichts aufgebauscht wird.** Ein solches Urteil wird auch eine **große Wirkung auf die Umgebung des Täters haben, weil die Menschen von der Wahrheit und Gerechtigkeit der Entscheidung überzeugt sein werden.**

Die Einheitlichkeit der Gesetzlichkeit und die Sicherung der Rechte der Bürger

Es muß Klarheit darüber geschaffen werden, daß die **Einheitlichkeit unserer Gesetzlichkeit ein oberes Prinzip des demokratischen Zentralismus ist, das die Beachtung der örtlichen Besonderheit (im Rahmen der Gesetze) nicht ausschließt, sondern voraussetzt;**

daß die **unbedingte Anerkennung der Gesetze ein unverzichtbarer Teil der sozialistischen Gesetzlichkeit und ein Wesenszug unserer Gerechtigkeit ist.**

Die **sozialistische Gesetzlichkeit verlangt die genaue und strikte Einhaltung und Verwirklichung der sozialistischen Gesetze.** Lenin hat wiederholt darauf hingewiesen, daß **Gesetze und Verordnungen im täglichen Kampf angewandt und verwirklicht werden müssen.** So erklärte er, daß die Sowjetmacht alles unternimmt, **damit das „Gesetz nicht bloß auf dem Papier bleibe,**

sondern wirklich den Nutzen zeitige, den zu bringen es bestimmt ist“¹³.

Damit ist klar und unmißverständlich gesagt, daß es darauf ankommt, den in den Gesetzen formulierten **staatlichen Willen in die Wirklichkeit umzusetzen, ihm gemäß bewußt zu handeln.** Erst dann wird das Recht zu einem mächtigen Instrument der Staatsmacht bei der **sozialistischen Umwälzung** und trägt zur **sozialistischen Bewußtseinsbildung der Bürger bei.**

Wenn das Gesetz entsprechend seinem Wesen und seiner konkreten Aufgabenstellung exakt verwirklicht wird, dann wird das sozialistische Recht auch **parteilich und gerecht angewandt, dann bilden Gesetzlichkeit, Parteilichkeit und Gerechtigkeit eine dialektische Einheit.** Jeder Versuch, irgendwelche Kriterien für die **Parteilichkeit der sozialistischen Gesetzlichkeit außerhalb des Wesens und der gesellschaftlichen Funktion des sozialistischen Gesetzes zu finden, kann in der Konsequenz nur zu einer Subjektivierung des Rechts führen.**

Der häufigste Verstoß ist die **Verletzung der Einheitlichkeit der sozialistischen Gesetzlichkeit** wegen vermeintlicher örtlicher Besonderheiten, die bei genauer Prüfung die Entscheidung und ihr Ergebnis nicht rechtfertigen. Wegen vermeintlicher örtlicher Besonderheiten oder aus mangelnder Staatsdisziplin werden aber auch Weisungen der zweiten Instanz — die allerdings geeignet sein müssen, die **Eigenverantwortlichkeit der Instanzgerichte zu stärken** — oft nicht oder nicht richtig befolgt. Ein solcher Fall der **Verletzung der Gesetzlichkeit und der Staatsdisziplin** findet sich in dem Urteil des BG Leipzig vom 4. Juli 1958 — 2 S 303/57 —. Das Oberste Gericht hatte in einem Kassationsurteil ausgesprochen, daß der klägerische Anspruch rechtlich als **Bereicherungsanspruch** zu beurteilen ist, wenn gewisse Einwendungen des Verklagten widerlegt werden. Obwohl im anderweitigen Verfahren vor dem Bezirksgericht sich diese Einwendungen als **unbegründet** herausstellten, erklärte der Senat, er lehne die im Kassationsurteil enthaltene **Rechtsauffassung des Obersten Gerichts ab.** Selbst wenn die Ansicht des Obersten Gerichts falsch gewesen wäre, hätte das Bezirksgericht dieser Ansicht doch folgen müssen; es hätte lediglich eine **Kassation anregen können.** Selbst ein anderer Senat des Obersten Gerichts wäre übrigens gehalten gewesen, das Plenum des Obersten Gerichts anzurufen.¹⁴

Es wird auch oft nicht beachtet, daß die vom Obersten Gericht getroffenen Entscheidungen verbindlich sind. So haben z. B. das Kreisgericht Karl-Marx-Stadt (Stadtbezirk VI) und auch das Bezirksgericht Karl-Marx-Stadt in **Übereinstimmung mit der in der Anklageschrift vertretenen fehlerhaften Auffassung** einen Angeklagten wegen **Steuerhinterziehung nach §§ 29, 30 StEG in Tateinheit mit § 396 Abgabenordnung** verurteilt. Sie haben damit unter **Überschreitung ihrer Befugnisse die Strafbestimmung des § 396 AbGO praktisch außer Kraft gesetzt.** Indem sie ihr Urteil entgegen ihnen bekannten Entscheidungen des Obersten Gerichts getroffen haben, haben sie die **Einheitlichkeit der Rechtsanwendung** und damit zugleich die **Interessen der betroffenen Bürger verletzt**¹⁵.

Die **unbedingte Sicherung und Gewährleistung der Rechte und Pflichten der Bürger** ist eine der wichtigsten Funktionen der sozialistischen Gesetzlichkeit. Das entscheidende und grundlegende Recht der Bürger unserer Republik ist die **Mitwirkung an der bewußten Gestaltung des gesamten wirtschaftlichen, kulturellen und**

¹² Lenin, Ausgewählte Werke in zwei Bänden, Moskau 1947, Bd. 2, S. 429.

¹⁴ Das Kassationsurteil des Obersten Gerichts in dieser Sache ist mit einer Anmerkung von Eiler in NJ 1961 S. 104 ff. veröffentlicht.

¹⁵ Das Kassationsurteil des Obersten Gerichts in dieser Sache ist in NJ 1961 S. 79 veröffentlicht.

vor allem politisch-staatlichen Lebens unserer Republik. „Es bringt am sichtbarsten die tiefgreifende Umwälzung zum Ausdruck, die in der Lage des werktätigen Volkes gegenüber den früheren Herrschaftsverhältnissen in Deutschland vor sich gegangen ist. Die werktätigen Menschen sind zum Herrn des Landes geworden und üben diese Herrschaft immer bewußter und immer besser aus, indem sie immer aktiver und tatkräftiger ihre Rechte verwirklichen.“¹⁸

Deshalb ist die weitere Entwicklung unserer sozialistischen Rechtspflege auch nicht zu erreichen ohne die weitere Einbeziehung der Werktätigen in die Tätigkeit der Justizorgane, ohne die volle Orientierung darauf, die Herzen aller Menschen für den Sieg des Sozialismus zu gewinnen.

* Programatische Erklärung, S. 42.

ANDRÉ BERGER, Berlin

Die Lösung der Westberlin-Frage steht auf der Tagesordnung

In voller Einmütigkeit stellten die in Moskau anwesenden Vertreter von 81 kommunistischen und Arbeiterparteien in ihrer historischen Erklärung vom November 1960 im Zusammenhang mit der Darlegung des Problems von Krieg und Frieden fest, daß „Westberlin in einen Herd internationaler Provokationen verwandelt“¹ wurde. Dementsprechend nannten sie auch unter den Aufgaben, die vor allem gelöst werden müssen, damit der Friede gesichert wird, die Umwandlung Westberlins in eine entmilitarisierte Freie Stadt.²

Die Entwicklung der anomalen Lage in Westberlin, insbesondere in der letzten Zeit, und der Amtsantritt einer neuen Regierung in den USA lassen es berechtigt erscheinen, einige Aspekte der Westberlin-Frage und ihrer Lösung im Zusammenhang mit den Erfordernissen der Erhaltung des Friedens zu betrachten.

Noch stehen wir am Anfang eines Jahres, dessen Ereignisse zu einem guten Teil die gesamte Entwicklung der Beziehungen zwischen dem sozialistischen und dem kapitalistischen Lager beeinflussen werden. Schon heute steht fest, daß es ein Jahr wird, das, wie kaum ein anderes zuvor, gebieterisch konstruktive Schritte zur Minderung der internationalen Spannungen und zur Verständigung erheischt, wenn verhindert werden soll, daß der kalte Krieg in einen heißen, einen atomaren Weltbrand umschlägt.

Die gegenwärtige internationale Situation weist nicht wenig Spannungsherde auf. Einer der gefährlichsten ist die Frontstadt Westberlin. Entstanden vor über einem Jahrzehnt durch die faktische Abspaltung Westberlins von Ostdeutschland, ist die Westberlin-Frage seit über zwei Jahren unmittelbar Gegenstand internationaler Diskussionen. Ihre Lösung wurde durch die Entwicklung in Westdeutschland, das Wiedererstehen des deutschen Militarismus, seine Kriegsrüstung und sein Streben nach atomaren Vernichtungswaffen, durch seine Aggressionspläne sowie durch die von Jahr zu Jahr verstärkten Versuche, Westberlin in diese Pläne einzubeziehen und für den Kampf gegen die Deutsche Demokratische Republik und die anderen sozialistischen Staaten zu mißbrauchen, auf die Tagesordnung gesetzt. Das Erfordernis, die auf Grund dieser Entwicklung heraufbeschworenen Gefahren zu beseitigen, führte zur Genfer Außenministerkonferenz der sechs Mächte im

¹ Erklärung der Beratung von Vertretern der kommunistischen und Arbeiterparteien (November 1960), Berlin 1961, S. 29. ² a. a. O., S. 34.

Verleihung des Vaterländischen Verdienstordens

In Würdigung seines beispielhaften Kampfes gegen den Faschismus und für den Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik erhielt

Walter Kampfrad
Staatsanwalt des Bezirks Leipzig

anlässlich seines 60. Geburtstages den Vaterländischen Verdienstorden in Silber.

Wir beglückwünschen den Genossen Kampfrad zu dieser hohen Staatsauszeichnung.

Sommer 1959. Die Konferenz erörterte den Vorschlag zur Umwandlung Westberlins in eine entmilitarisierte Freie Stadt³ und die Hauptelemente einer Regelung⁴. In Genf mußten die Westmächte die Anomalität und Gefährlichkeit der Lage in Westberlin anerkennen und die Dringlichkeit einer Lösung bestätigen⁵.

Seitdem hat sich in Regierungskreisen der Westmächte die Erkenntnis mehr und mehr verbreitet, daß eine Regelung für Westberlin unumgänglich ist und nicht zuletzt auch im Interesse der Westmächte liegt. Der britische Premierminister Macmillan erklärte vor einiger Zeit erneut, daß die britische Regierung Verhandlungen auf einem Gipfeltreffen im Frühjahr 1961 über die Westberlin-Frage für notwendig hält, da diese „ein potentiell gefährliches Problem vom östlichen wie vom westlichen Standpunkt aus“ ist⁶. Der außenpolitische Berater Kennedys im Wahlkampf und heutige Unterstaatssekretär im amerikanischen Außenministerium, Chester Bowles, stellte zum gleichen Zeitpunkt bezüglich der Westberlin-Frage fest, daß „niemand die Lage dort angenehm (ist)“. Sie sei „gefährlich“ für die USA, „beunruhigend“ für die Sowjetunion und „enttäuschend... tatsächlich für alle Deutschen“⁷.

Die Feststellung Kennedys in seiner „Botschaft über die Lage der Nation“⁸, daß „in allen gegenwärtigen Hauptkrisengebieten die Ereignisse uns davongelaufen sind und die Zeit nicht für uns gearbeitet hat“, und vor allem seine Forderung, von neuem zu beginnen⁹, müssen auch für das Westberlin-Problem gelten. Auf seiner 2. Pressekonferenz nach Übernahme der Amtsgeschäfte bezeichnete Kennedy Westberlin als „Krisenherd“¹⁰.

Alle diese zitierten Äußerungen, die für zahlreiche andere stehen, lassen eine gewisse Bereitschaft erkennen, die Realitäten beim Namen zu nennen. Sie, insbesondere die Worte Kennedys, sind Zeichen, die Hoffnungen

³ vgl. Schön, Der Vorschlag zur Umwandlung Westberlins in eine entmilitarisierte Freie Stadt, Deutsche Außenpolitik, Sonderheft IV/1959, S. 34 ff.

⁴ vgl. Voß, Was wollten die Westmächte in Genf erreichen?, ebenda, S. 67 ff.

⁵ vgl. Communiqué der Genfer Außenministerkonferenz vom 3. August 1959, ND (Ausg. B) vom 3. August 1959.

⁶ Tagesspiegel vom 16. Oktober 1960.

⁷ Chester Bowles, Großeuropa vom Atlantik bis zum Ural, Außenpolitik 1960, Heft 10, S. 658.

⁸ ND (Ausg. B) vom 31. Januar 1961.

⁹ ND (Ausg. B) vom 25. Januar 1961.

¹⁰ Tagesspiegel vom 2. Februar 1961.